



97 Nr. 1 Bemessung bei juristischen Personen

1. Allgemeines

Unter dem allgemeinen Begriff «Bemessung» sind drei wichtige Kategorien zu unterscheiden:

- die **zeitliche** Bemessung;
- die Bemessung des **Reinertrages**;
- und die Bemessung des **Eigenkapitals**.

Im Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft sind diese Kategorien in den §§ 97-99 StG BL beschrieben; im DBG in den Artikeln 79 und 80. Regelungen über **Beginn und Ende der Steuerpflicht** (als Bestandteil der zeitlichen Bemessung) von juristischen Personen finden sich bei der Staatssteuer im § 11 Abs. 3 StG BL und bei der direkten Bundessteuer in Art. 54 DBG. Die Bemessung des Eigenkapitals ist beim Bund nicht von Bedeutung, da das Kapital nur beim Kanton besteuert wird – diese Bemessung beschränkt sich daher auf kantonale Regelungen.

2. Die zeitliche Bemessung

2.1 Steuerperiode

Die Steuer wird für juristische Personen für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Die Steuerperiode entspricht dem gewählten Geschäftsjahr, welches nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muss. Die meisten juristischen Personen erstellen ihren Abschluss per 31. Dezember. Andere Abschlussdaten kommen vor allem bei Unternehmen mit saisonabhängigem Geschäftsverlauf vor oder bei solchen, die zu einer ausländischen Gruppe gehören. Erstellt beispielsweise eine Gesellschaft den Geschäftsabschluss per 31. März, bezahlt sie ihre Steuern für die Periode vom 1. April des Jahres n-1 bis zum 31. März des Jahres n.

Es gilt beim Bund seit der Steuerperiode 1995 und beim Kanton seit der Steuerperiode 2001 die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung (einjährige Postnumerandobesteuerung).

2.2 Jährlicher Abschluss

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen grundsätzlich in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung. Für das Gründungsjahr gibt es eine Ausnahme: in diesem Fall muss dann kein Geschäftsabschluss erstellt werden, wenn die Geschäftstätigkeit weniger als 12 Monate umfasst. Verzichtet eine Gesellschaft im Gründungsjahr auf einen Abschluss, so ergibt sich ein überjähriges Geschäftsjahr (mehr als 12 Monate).

Im Weiteren ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland. Falls die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher oder persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz verbleibt und nur ein Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt wird, genügt (gemäss Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer vom 14. August .2013) ein Zwischenabschluss. Die Praxis versteht darunter lediglich die Angaben betreffend Aktiven/Passiven (mit stillen Reserven), welche notwendig sind, um eine steuersystematische Realisierung veranlassen zu können (H. Ludwig in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 97 N 4).

Beim Abschluss der Liquidation muss hingegen (auch aufgrund aktienrechtlicher Vorschriften) in jedem Fall ein vollständiger Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden.

2.3 Beginn der Steuerpflicht

2.3.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

2.3.1.1 Neugründung und Sitzverlegung

Die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit beginnt für neu entstehende juristische Personen mit der Gründung und für bereits bestehende mit der Verlegung des Sitzes in den Kanton bzw. (für ausländische Gesellschaften) in die Schweiz.



Bei einer Neugründung beginnt die Steuerpflicht einer inländischen juristischen Person grundsätzlich an dem Tag, an dem sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit gemäss schweizerischem Zivilrecht (Art. 52 ZGB) oder öffentlichem Recht (z.B. bei öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten) erfüllt.

Nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten Gesellschaftsformen und deren Gründungsart:

Gesellschaftsform	Erwerb der Rechtspersönlichkeit
Aktiengesellschaft (Art. 643 Abs. 1 OR)	Eintragung im Handelsregister
GmbH (Art. 779 Abs. 1 OR)	Eintragung im Handelsregister
Genossenschaft (Art. 838 Abs. 1 OR)	Eintragung im Handelsregister
Stiftung (Art. 81 Abs. 1 + 2 ZGB)	Errichtung der Stiftungsurkunde und Eintragung im Handelsregister
Vereine (Art. 60 Abs. 1 ZGB)	Errichtung der Statuten
kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen (Art. 52 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 1 ZGB)	Errichtung der öffentlichen Urkunde oder Tod des Stifters (falls Stiftungserrichtung durch letztwillige Verfügung)

2.3.1.2 Umstrukturierungen

Entsteht eine juristische Person durch Umstrukturierung (Umwandlung, Zusammenschluss, Spaltung usw.) aus einem oder mehreren andern Rechtsträgern, so beginnt die Steuerpflicht der neuen juristischen Person grundsätzlich ebenfalls am Tag ihrer Gründung, welcher meist dem Tag des Handelsregistereintrages entspricht. In der Praxis wird die Wirkung der Umstrukturierung jedoch meist auf den Stichtag der Übernahmebilanz vereinbart. Steuerlich wird die Rückwirkung der Umstrukturierung anerkannt, soweit der Handelsregistereintrag innert sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz erfolgt, wobei bei Verzögerungen um wenige Tage von Fall zu Fall eine gewisse Toleranz gezeigt wird, wenn auch das Handelsregisteramt die betreffende Rückwirkung zulässt (zur Umstrukturierung vgl. [56 Nr. 1](#)).

2.3.1.3 Mantelhandel

Steuerrechtlich wird der Mantelhandel definiert als: «Handwechsel der Mehrheit der Aktien, Stammanteile oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist» (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

Steuerlich wird der Verkauf eines Mantels als Liquidation mit anschliessender Neugründung behandelt. Diese Sicht knüpft an den Steuerumgehungstatbestand an: Beim Mantelhandel geht es dem Anteilsverkäufer jeweils darum, die mit einer Auflösung verbundenen Kosten (Liquidationsbesteuerung) zu vermeiden, während der Erwerber des Mantels die mit einer Neugründung verbundenen Kosten einsparen möchte.

Irrelevant ist, ob die Mehrheit der Anteile in einem oder mehreren Paketen die Hand wechselt oder zeitlich gestaffelt veräussert wird, sofern die Transaktion sich wirtschaftlich als Einheit darstellt. Ein Mantelhandel liegt auch vor, wenn die Mehrheit der Anteile nicht durch einen Dritten, sondern durch einen bisherigen Minderheitsanteilsinhaber erworben wird.

Wird in der Veranlagungspraxis ein Mantelhandel festgestellt, so sind die steuerlichen Folgen gemäss nachfolgender Übersicht zu beachten:



Mantelhandel	mit Verlustvortrag	mit Gewinnvortrag
Gewinnsteuer	Verlustverrechnung nicht möglich. Evtl. Zinskorrektur Konto Aktionär (Mindestzins gemäss Rundschreiben ESTV) siehe unten	Verlustverrechnung nicht möglich
Kapitalsteuer	Auf Nominalkapital +/- Ergebnis seit Mantelhandel. Bilanzmässiger Verlustvortrag wird steuerlich ausgebucht (Konto Aktionär).	Keine Abweichung zur Besteuerung ohne Mantelhandel: auf buchmässigem bzw. steuerlichen Eigenkapital
Einkommenssteuer (24 Nr. 4)	Die Verrechnung von steuerlich ausgebuchtem Verlustvortrag stellt Vermögensertrag des Anteilnehmers zum Zeitpunkt der jeweiligen Verrechnung dar (falls der Verlustvortrag handelsrechtlich nicht ausgebucht wird, Meldung an Veranlagung NP).*	Einkommenssteuer (Vermögensertrag; privilegierte Besteuerung) auf Verkaufspreis abzüglich Nominalkapital abzüglich Kapitaleinlagereserven
Verrechnungssteuer	35 % Verrechnungssteuer auf Verrechnungen von späteren Gewinnen mit dem «alten» Verlustvortrag (analog Gratisaktien)	35 % Verrechnungssteuer auf Kaufpreis abzüglich Nominalkapital abzüglich Kapitaleinlagereserven
Emissionsabgabe	1 % auf Nominalkapital abzüglich Freigrenze	1 % auf Reinvermögen, das sich im Zeitpunkt des Handwechsels in der Gesellschaft befindet, mindestens Nominalkapital abzüglich Freigrenze

2.3.1.4 Verlegung des Sitzes

Bestehende ausländische juristische Personen werden durch die Sitzverlegung ins Inland in der Schweiz bzw. im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig. Massgebend für den Beginn der Steuerpflicht ist grundsätzlich der Handelsregistereintrag.

2.3.1.5 Verlegung der tatsächlichen Verwaltung

Analog zur Sitzverlegung wird eine ausländische juristische Person in der Schweiz bzw. im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig am Tag, an dem sie den Ort, an dem sie ihre tatsächliche Verwaltung ausübt, in die Schweiz (bzw. in den Kanton) verlegt. Der Begriff der «tatsächlichen Verwaltung» beinhaltet in der Regel die Leitung der laufenden Geschäfte und das Fällen der wesentlichen Unternehmensentscheide.

Hat die Schweiz mit dem entsprechenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, so sind die darin enthaltenen Kollisionsregeln anwendbar. Die überwiegende Mehrzahl der von der Schweiz in Kraft gesetzten Doppelbesteuerungsabkommen folgt dem OECD-Musterabkommen. Art. 4 Abs. 3 des Musterabkommens sieht für Fälle, in denen «eine andere als eine natürliche Person» in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, vor, dass diese in dem Staat als ansässig gilt, in dem sich der Ort ihrer tatsäch-

* Bei einem Mantelhandel wird der in der Handelsbilanz ausgewiesene Verlustvortrag steuerlich nicht akzeptiert. Vielmehr handelt es sich dabei aus steuerlicher Sicht um ein Darlehen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter, für welches der Mindestzins gemäss jährlichem Rundschreiben der ESTV zur Anwendung kommt. Bsp.: Verlustvortrag von CHF 50'000 ohne Verzinsung ergibt im 2010 eine Aufrechnung von CHF 1'125 (2,25 % Zinsertrag für die Gesellschaft). Dementsprechend wird dieser Verlustvortrag für die Bemessung des steuerbaren Kapitals nicht berücksichtigt.

Wird der Verlustvortrag mit Gewinn verrechnet, stellt dies aus steuerlicher Sicht eine verdeckte Gewinnausschüttung dar (Achtung: auch Verrechnungssteuerfolgen). Der Gesellschafter realisiert im Umfang der Verlustverrechnung steuerbaren Vermögensertrag. Diesbezüglich ist die Anwendung der Teilbesteuerung (Bund) bzw. des Halbsatzverfahrens (BL) zu prüfen.

Um eine Abweichung zwischen Steuer- und Handelsbilanz zu vermeiden, wird den Steuerpflichtigen empfohlen, den (aufgrund des Mantelhandels steuerlich nicht akzeptierten) Verlustvortrag auf das Kontokorrent Gesellschafter umzubuchen, was zu einem (verzinslichen) Aktivdarlehen der Gesellschaft führt und eine direkte Verrechnung mit Gewinnen ausschliesst.



lichen Geschäftsleitung befindet (Athanas/Giglio in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Aufl. Muri-Bern 2009, § 62 N 17).

2.3.2 Beschränkte Steuerpflicht

2.3.2.1 Vermittlung von in der Schweiz bzw. im Kanton gelegenen Grundstücken

Massgebend für den Beginn der Steuerpflicht ausländischer juristischer Personen im Inland bzw. im Kanton ist der Tag, an dem die Steuerpflichtige steuerbare Werte erwirbt, mit in den Schweiz gelegenen Grundstücken handelt bzw. diese vermittelt oder bestimmte steuerbare Leistungen bezieht.

2.3.2.2 Erwerb steuerbarer Werte

Unter diese Kategorie fallen:

- **Teilhaber von Geschäftsbetrieben:** massgebend für den Beginn der Steuerpflicht ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt des Eintritts als Teilhaber in den Geschäftsbetrieb.
- Juristische Personen, die in der Schweiz **Betriebsstätten** unterhalten: massgebend für den Beginn der Steuerpflicht ist entweder die Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister oder der Zeitpunkt der Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen zur Begründung einer Betriebsstätte (z.B. bei Zweigniederlassungen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind).
- Juristische Personen, die an **Grundstücken in der Schweiz** (bzw. im Kanton) Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben: massgebend ist der Eintrag ins Grundbuch.

2.4 Ende der Steuerpflicht

2.4.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

Die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit endet mit dem Abschluss der Liquidation oder mit der Verlegung des rechtlichen Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

2.4.1.1 Liquidation

Wird eine juristische Person aufgelöst, endet die unbeschränkte Steuerpflicht erst mit dem Abschluss der zivilrechtlichen Liquidation. Wenn die aufzulösende Gesellschaft in Liquidation tritt, so behält sie die juristische Persönlichkeit und führt ihre Firma mit dem Zusatz «in Liquidation» weiter, bis die Liquidation abgeschlossen ist. Dies ist erst der Fall, wenn alle wichtigen Liquidationshandlungen durchgeführt wurden, d.h. die Aktiven verwertet, die Verpflichtungen erfüllt und allfällige Aktivenüberschüsse verteilt sind.

In der Praxis führt nach der Auflösung der Gesellschaft und dem Ablauf des Sperrjahrs die Anmeldung der Liquidation beim Handelsregisteramt zur Beendigung der Steuerpflicht: Das Handelsregisteramt informiert die Steuerverwaltung über die Anmeldung der Liquidation und gibt ihr das Datum bekannt. Auf das Datum der Anmeldung wird eine letzte Steuerveranlagung erstellt. Sobald alle Steuerforderungen inkl. diejenige der letzten Veranlagung beglichen wurden, informiert die Steuerverwaltung das Handelsregisteramt und die Gesellschaft kann gelöscht werden.

2.4.1.2 Umstrukturierungen

Im Falle von Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen endet die Steuerpflicht für die untergehende Gesellschaft ohne zivilrechtliche Liquidation. Die Steuerpflicht endet analog zum Beginn der Steuerpflicht bei Umstrukturierungen (vgl. Ziff. 2.3.1.2) mit dem Stichtag der Übernahmebilanz und nicht mit dem Anmeldung der Löschung beim Handelsregister. Auch hier gilt die steuerlich anerkannte Rückwirkung von bis zu sechs Monaten vom Datum des Handelsregistereintrages an gerechnet.

2.4.1.3 Mantelhandel

Der Mantelhandel wird steuerrechtlich gleichzeitig als Liquidation und Neugründung betrachtet. Zu den steuerlichen Folgen im Einzelnen wird auf Ziff. 2.3.1.3 verwiesen.

2.4.1.4 Verlegung des Sitzes

Die Steuerpflicht der juristischen Personen endet durch die Sitzverlegung ins Ausland. Massgebend für die Beendigung der Steuerpflicht ist grundsätzlich das Lösungsdatum im inländischen Handelsregister.



2.4.1.5 Verlegung der tatsächlichen Verwaltung

Analog zur Sitzverlegung endet die Steuerpflicht einer juristischen Person mit der Verlegung der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland, falls die betreffenden Abkommensregeln die Ansässigkeit dem Staat zuweisen, in dem die tatsächliche Verwaltung stattfindet. Der Begriff der «tatsächlichen Verwaltung» beinhaltet in der Regel die Leitung der laufenden Geschäfte und das Fällen der wesentlichen Unternehmensentscheide. Die Steuerpflicht endet dann, wenn die massgebenden Entscheidungsträger die Schweiz (den Kanton) verlassen oder die inländischen Geschäftsräumlichkeiten nicht mehr benutzt werden. Die (blosse) Verlegung der tatsächlichen Verwaltung in einen Nicht-DBA-Staat führt dagegen nicht zur Beendigung der Steuerpflicht.

2.4.2 Beschränkte Steuerpflicht

Die beschränkte Steuerpflicht endet mit dem Wegfall der in der Schweiz (im Kanton) steuerbaren Werte.

2.3.2.1 Wegfall steuerbarer Werte

Unter diese Kategorie fallen:

- **Teilhaber von Geschäftsbetrieben:** massgebend für die Beendigung der Steuerpflicht ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt des Austritts als Teilhaber aus dem Geschäftsbetrieb (z.B. Verkaufsvertrag).
- Juristische Personen, die in der Schweiz **Betriebsstätten** unterhalten: massgebend für die Beendigung der Steuerpflicht ist entweder die Löschung der Zweigniederlassung im Handelsregister oder der Wegfall der qualitativen Voraussetzungen zur Begründung einer Betriebsstätte (z.B. bei Zweigniederlassungen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind).
- Juristische Personen, die an **Grundstücken in der Schweiz** (bzw. im Kanton) Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben: massgebend ist der Eintrag ins Grundbuch.

3. Die Bemessung des Reinertrages (Reingewinns)

3.1 Gewinnbemessung im Allgemeinen

Der steuerbare Reinertrag bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode (Geschäftsjahr). Diese Bemessungsperiode wird im Falle der ordentlichen Verlustverrechnung zeitlich erweitert um sieben der Steuerperiode vorausgegangene Geschäftsjahre bzw. im Fall der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Sanierungsleistungen auf die ganze Vergangenheit (vgl. [57 Nr. 1](#)).

Bei einem unter- oder überjährigem Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Steuersatzes nur die ordentlichen Erträge auf zwölf Monate umgerechnet. Diese Bestimmung findet sich nur bei der Staatssteuer, da der Bund einen proportionalen Gewinnsteuersatz von 8,5 % hat. Als ausserordentliche Erträge gelten in diesem Fall beispielsweise Kapitalgewinne, buchmässige Gewinne (Aufwertungen und andere Gewinne aufgrund Auflösung von Rückstellungen) und unterlassene geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen.

3.2 Bemessung bei Beendigung der Steuerpflicht

Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Ertrag gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reinertrag des letzten Geschäftsjahrs besteuert (§ 53 Abs. 1 lit. c StG; Art 58 Abs. 1 Bst. c DBG).

Im Falle der **Liquidation** einer juristischen Person fällt die Möglichkeit weg, noch vorhandene stille Reserven in Zukunft noch besteuern zu können. Es liegt in diesem Umfang somit eine steuersystematische Realisation vor, welche die letztmögliche steuerliche Erfassung dieses Substrats rechtfertigt. Besteuert werden diese zusammen mit dem übrigen Erträgen – es findet keine separate Besteuerung dieser ausserordentlichen Erträge statt.

Das Gleiche gilt für **den Wegzug aus der Schweiz** oder **Wegfall der in der Schweiz steuerbaren Werte**. Vom Grundsatz her liegt auch hier eine steuersystematische Realisation vor, soweit stille Reserven der Besteuerung in der Schweiz entzogen werden. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:



3.2.1 Verlegung des Sitzes oder der Verwaltung ins Ausland ohne Beibehaltung einer Betriebsstätte in der Schweiz

In diesem Fall wird über sämtliche vorhandenen stillen Reserven steuerlich abgerechnet. Es ist ein vollständiger Abschluss nötig.

3.2.2 Verlegung des Sitzes oder der Verwaltung ins Ausland mit Beibehaltung einer Betriebsstätte in der Schweiz

Diejenigen stillen Reserven, welche der in der Schweiz verbleibenden Betriebsstätte zugerechnet werden können, verbleiben als latentes Steuersubstrat in der Schweiz. Auf diesem Teil findet weder eine tatsächliche noch eine steuersystematische Realisation statt; daher werden die in der schweizerischen Betriebsstätte verbleibenden stillen Reserven steuerlich nicht erfasst. Voraussetzung ist allerdings eine objektmässige Ausscheidung (separate Buchhaltung). Auch hier muss ein vollständiger Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden, da die Sitzverlegung ins Ausland die persönliche Zugehörigkeit beendet. Für die neu entstehende Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beginnt eine neue Steuerperiode und wird eine neue Veranlagung erstellt.

3.2.3 Verbleibende Steuerpflicht in der Schweiz bei Verlegung bestimmter Geschäftsaktivitäten ins Ausland

Die ins Ausland verlegten stillen Reserven müssen ermittelt werden, da ihre Besteuerung der Schweiz zusteht. Diese werden zusammen mit dem ordentlichen Reingewinn besteuert. In diesem Fall genügt ein Zwischenabschluss, falls die Verlegung während der Steuerperiode passiert und nicht auf ein Geschäftsabschlussdatum fällt; es ist auch denkbar, dass die ins Ausland verschobenen Reserven nur in der Steuererklärung deklariert werden. Die Steuerperiode wird nicht aufgeteilt und es gibt auch keine separate Veranlagung.

4. Die Bemessung des Eigenkapitals

Das steuerbare Eigenkapital entspricht dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei unter- oder überjährigen (weniger bzw. mehr als 12 Monate) Geschäftsabschlüssen wird die Kapitalsteuer entsprechend der Dauer erhöht oder gekürzt. Aufgrund des proportionalen Tarifs der Kapitalsteuer muss die Bemessungsbasis bei unter- oder überjährigen Geschäftsjahren nicht auf ein Jahr umgerechnet werden.

5. Gründung und Aufhebung einer Betriebsstätte im interkantonalen Verhältnis

Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig (Art. 22 Abs. 1 StHG). Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 StHG in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird (Art. 22 Abs. 2 StHG). Es gilt demnach sowohl bei Verlegung des Sitzes als auch bei Begründung oder Aufhebung einer Betriebsstätte im interkantonalen Verhältnis der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Sowohl der Wegzugs- wie der Zuzugskanton veranlagten **einen Teil** des gesamten Gewinnes der Periode (KS SSK Nr. 17 vom 27. November 2001, S. 3). Dieser Teil wird nach den Regeln des interkantonalen Steuerrechts (quotal direkt oder indirekt) bestimmt. Bemessungsgrundlage sind daher stets das Jahresergebnis bzw. die Werte bei Jahresabschluss.

Beispiel (Auszug aus dem KS SSK Nr. 17, Bsp. 4)

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Der Jahresabschluss wird auf Ende des Kalenderjahres erstellt. Am 1. Juli 2011 begründet sie im Kanton C eine Betriebsstätte. Am Ende der Steuerperiode 2011 (vom 1.1.2011 bis 31.12.2011) verteilen sich die Aktiven auf die Kantone A, B und C zu 45 %, 35 % und 20 %. Das steuerbare Kapital beträgt CHF 140'000. Aus der Erfolgsrechnung resultiert ein Unternehmensgewinn von CHF 150'000. Nach der Zuweisung eines Präzipiums von 20 % zu Gunsten des Hauptsitzes wird der Gewinn unter den Kantonen nach dem erzielten Umsatz aufgeteilt. Für das Geschäftsjahr 2011 betragen die %-sätze des Umsatzes in den Kantonen A, B und C 60 %, 30 % und 10 %.



Bei der Aufteilung des Kapitals wird das per 31. Dezember 2011 steuerbare Kapital zunächst nach der im Sachverhalt genannten Quote aufgeteilt:

Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
140'000	63'000	49'000	28'000

In einem nächsten Schritt wird das dem Kanton C zugewiesene Kapital korrigiert, um der nur 6-monatigen Dauer der Betriebsstätte Rechnung zu tragen. Die Korrektur zugunsten des Sitzkantons beträgt CHF 14'000.

Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Korrektur	+14'000		-14'000
Nach Korrektur	77'000	49'000	14'000

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer vom 14. August 2013 SR 642.117
- KS SSK Nr. 17 vom 27. November 2001